ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG UND FÜR DIE WAHLEN IN DER DIÖZESANVERSAMMLUNG (Konst DV)

§ 1 Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung

- (1) Der Vertreter des Bischofs für den synodalen Bereich lädt zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- **(2)** Der Vertreter des Bischofs leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums; er kann die Gesprächsleitung einem Moderator übertragen.
- **(3)** Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt die Diözesanversammlung mit offener Stimmabgabe einen Wahlvorstand.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) Mit der Einladung werden die Vorschlagsberechtigten aufgefordert, Kandidaten für die Wahlen in der konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung zu benennen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind
 - a) für die Zuwahl gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. c der Synodalordnung
 - die Bezirksversammlungen und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
 - die Vorsitzenden der Bezirksversammlungen bzw. die für sie bestellten Vertreter und die von der Bezirksversammlung in die Diözesanversammlung gewählten Mitglieder;
 - b) für die Zuwahl gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung die diözesane Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände, deren Kandidatenliste die Namen von wenigstens zwölf Kandidaten enthalten muss;
 - c) für die Wahl
 - des Präsidenten.
 - der Vizepräsidenten,
 - der übrigen Mitglieder des Präsidiums,
 - in den Diözesansynodalrat,
 - der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholiken die Vorsitzenden der Bezirksversammlungen bzw. die für sie bestellten Vertreter, die von den Bezirksversammlungen in die Diözesanversammlung gewählten Mitglieder und die gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. c und d der Synodalordnung zugewählten Mitglieder.

(3) Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge der Bezirksversammlungen, des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der katholischen Verbände müssen drei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Die anderen Vorschläge sollen zehn Tage vor der Sitzung im Diözesansynodalamt vorliegen. Die bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge sind den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

§ 3 Zuwahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Bezirksversammlung bzw. die für sie bestellten Vertreter und die von den Bezirksversammlungen in die Diözesanversammlung gewählten Mitglieder.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen.
- (3) Die Zuwahl gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. c und d der Synodalordnung erfolgt in getrennten Wahlen.
- (4) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Wahl des Präsidiums

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (3) Zum Präsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgt in zwei getrennten Wahlen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang er-

- forderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder sind vor den im zweiten Wahlgang gewählten Mitgliedern zu berücksichtigen.
- (6) Nach der Wahl des Präsidiums übernimmt der Präsident die Leitung der Sitzung.

§ 5 Weitere Wahlen

- (1) Für die Wahl der Mitglieder in den Diözesansynodalrat sowie der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung wahlberechtigt.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen. Sie müssen nicht Mitglieder der Diözesanversammlung sein.
- (3) Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 dieser Ordnung.

§ 6 Ersatzwahlen

- (1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein in das Präsidium, in den Diözesansynodalrat, in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewähltes oder ein in die Diözesanversammlung zugewähltes Mitglied sein Amt verliert.
- (2) Diese Ersatzwahl findet in der nächsten ordentlichen Sitzung der Diözesanversammlung statt.
- **(3)** Für die Ersatzwahl gelten die Vorschriften dieser Ordnung, nach denen das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.